



Allgemeines Verwaltungsrecht Staatshaftungsrecht II

Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.

WS 2021/2022

Gliederung

A. Grundlagen

B. Die Rechtsformen des Verwaltungshandelns

C. Das Verwaltungsverfahren

D. Das Verwaltungsrechtsverhältnis

E. Der Verwaltungsprozess

F. Das Staatshaftungsrecht im Überblick 

III. Weitere Institute des Staatshaftungsrechts

1. Der Unterlassungs- und Folgenbeseitigungsanspruch I

- Verpflichtung der Hoheitsträger, die durch Verletzung subjektiver Rechte des Bürgers hervorgerufenen **Zustände zu beseitigen** (FBA), bzw. eine Beeinträchtigung subjektiver Rechte zu **unterlassen** (Unterlassungsanspruch).

- Dogmatische Grundlage streitig:
 - Rechtsstaatsprinzip
 - Abwehrfunktion der Grundrecht
 - §§ 12, 862 1004 BGB analog
 - jedenfalls **gewohnheitsrechtlich** anerkannt

III. Weitere Institute des Staatshaftungsrechts

1. Der Unterlassungs- und Folgenbeseitigungsanspruch II

Anspruchsvoraussetzungen:

- a. Hoheitlicher Eingriff in ein subjektives Recht
- b. Dadurch Hervorrufung eines (noch andauernden *oder* drohenden) **rechtswidrigen Zustands**
- c. Unmittelbarkeit
- d. Möglichkeit und Zumutbarkeit der Beseitigung
- e. Ausschlussgründe (u.a. Rechtsgedanke des § 254 BGB)
- f. Herstellung des *status quo ante*, keine Entschädigung

III. Weitere Institute des Staatshaftungsrechts

2. Enteignungsgleicher und enteignender Eingriff I

- Der Entschädigungsanspruch aus enteignungsgleichem Eingriff soll **rechtswidrige Beeinträchtigungen** des durch Art. 14 GG geschützten Eigentums kompensieren, die unmittelbar durch hoheitliches Handeln verursacht werden und dem Eigentümer ein Sonderopfer auferlegen.
- Der enteignende Eingriff hingegen soll **Sonderopfer** kompensieren, die als **Nebenfolge rechtmäßigen hoheitlichen Verhaltens** verursacht werden.
- **Grundlage:** Allgemeiner Aufopferungsgrundsatz der §§ 74, 75 Einl. ALR in seiner richterrechtlichen Ausprägung.

III. Weitere Institute des Staatshaftungsrechts

2. Enteignungsgleicher und enteignender Eingriff II

Anspruchsvoraussetzungen:

- a. Hoheitliches Handeln
- b. Beeinträchtigung des Eigentums
- c. Unmittelbarkeit
- d. Rechtswidrigkeit(enteignungsgleicher Eingriff)
oder: Rechtmäßigkeit (enteignender Eingriff)
- e. Sonderopfer (wird beim enteignungsgleichen Eingriff durch die Rechtswidrigkeit indiziert)
- f. Ausschlussgründe
- g.Folge: Entschädigung (wie Art. 14 Abs. 3 GG)

III. Weitere Institute des Staatshaftungsrechts

3. Aufopferungsanspruch I

- **Hintergrund und Zweck:** Entschädigung für eine Aufopferung für das Gemeinwohl des einzelnen Bürgers, die unmittelbar aus einem öffentlich-rechtlichen Eingriff resultiert.
- Dogmatisch und historisch Grundlage der Enteignungsentschädigung nach Art.14 Abs. 3 sowie des enteignenden/enteignungsgleichen Eingriffs (vgl. etwa BGH, NJW 2011, 3157); der allgemeine Aufopferungsanspruch erfasst jedoch nur Eingriffe in **immaterielle** Rechtsgüter.
- **Subsidiarität** gegenüber Spezialregelungen.
- Grundlage: **Gewohnheitsrechtliche** Weitergeltung der §§ 74, 75 Einl. ALR von 1794.

III. Weitere Institute des Staatshaftungsrechts

3. Aufopferungsanspruch II

Anspruchsvoraussetzungen:

- a. Öffentlich-rechtliches Handeln
- b. Eingriff in ein immaterielles Recht (Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit; **nicht** andere immaterielle Rechte)
- c. Unmittelbarkeit
- d. Gemeinwohlbezug des Eingriffs
- e. Sonderopfer
- f. Vermögens- und auch **Nichtvermögensschaden** (so jetzt BGH, NJW 2017, 3384 ff. in Abkehr von der bisherigen Linie)
- g. Ausschlussgründe

III. Weitere Institute des Staatshaftungsrechts

4. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch I

- Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch ist das Gegenstück zu den zivilrechtlichen Kondiktionsansprüchen der §§ 812 ff. BGB.
- Er gilt im öffentlichen Recht als **allgemeiner Rechtsgrundsatz** bzw. gewohnheitsrechtlich als Ausdruck des Rechtsgedankens „des notwendigen Ausgleichs der mit der Rechtslage nicht übereinstimmenden Vermögenslage“.
- **Subsidiarität** gegenüber Spezialregelungen (z.B. § 49a VwVfG).

III. Weitere Institute des Staatshaftungsrechts

4. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch II

Anspruchsvoraussetzungen:

- a. Vermögensverschiebung zwischen Anspruchsteller und Anspruchsgegner
- b. Öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung zwischen Anspruchsteller und Anspruchsgegner
- c. Rechtsgrundlosigkeit des eingetretenen Vermögenszustands
- d. Ausschlussgründe

III. Weitere Institute des Staatshaftungsrechts

5. Die öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag I

- Eine GoA liegt nach § 677 BGB vor, wenn jemand (Geschäftsführer) ein Geschäft eines anderen (Geschäftsherr) besorgt, ohne von diesem beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein.
- Der Geschäftsführer kann von dem Geschäftsherrn Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.
- Der Geschäftsherr hat bei unzulässiger oder fehlerhafter GoA Anspruch auf Schadensersatz.
- Anwendung im öffentlichen Recht: § 677 BGB analog oder allgemeiner Rechtsgedanke.

III. III. Weitere Institute des Staatshaftungsrechts

5. Die öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag II

Anspruchsvoraussetzungen:

- a. Öffentlich-rechtliche Geschäftsbesorgung, § 677 BGB analog
- b. fremdes Geschäft („Handeln für einen anderen“), § 677 BGB analog
- c. Fremdgeschäftsführungswille
- d. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung
- e. Handeln im Interesse und im Willen der Behörde („**berechtigte GoA**“), § 683 S. 1 BGB analog

III. Weitere Institute des Staatshaftungsrechts

6. Die öffentlich-rechtliche Forderungsverletzung I

Verwaltungsrechtliche Schuldverhältnisse sind Sonderbeziehungen zwischen der Verwaltung und dem Bürger, die nach Struktur und Gegenstand dem zivilrechtlichen Schuldverhältnissen vergleichbar sind und daher eine gegenüber der Deliktshaftung schärfere Staatshaftung rechtfertigen.

→ Analoge Anwendung der Vorschriften des BGB

III. Weitere Institute des Staatshaftungsrechts

6. Die öffentlich-rechtliche Forderungsverletzung II

Haftung anerkannt bei:

- Verwaltungsrechtlichen Verträgen, über § 62 S. 2 VwVfG
- Öffentlich-rechtlicher Verwahrung, vgl. § 40 II VwGO
- Öffentlich-rechtlichen Benutzungs- und Leistungsverhältnissen
- GoA
- Personenbezogenen Schuldverhältnissen, z.B. Beamtenverhältnis